Bearbeitungsvermerke

Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle

Team

Handzeichen, Datum

**Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern nur Kopien ein.**

Die nachstehenden Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

**Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anrede | Vorname | |
|  |  | |
| Familienname | | Geburtsdatum |
|  |  |  |
| Nummer der Bedarfsgemeinschaft | | |
|  | | |

**Meine Bedarfsgemeinschaft**

**verfügt über erhebliches Vermögen**  Ja

Nein

⏵Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine **Karenzzeit von einem Jahr** ab Beginn des Monats, für den Sie erstmals Leistungen nach diesem Buch beziehen. Innerhalb dieser Karenzzeit wird nur **erhebliches Vermögen** berücksichtigt.

⏵Zeiten des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bis **31.12.2022** sind bei der Karenzzeit nicht zu berücksichtigen.

⏵Erheblich ist kurzfristig für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über **40.000 Euro** sowie über **15.000 Euro** für jede weitere Person in der Bedarfs-gemeinschaft. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diesen Betrag, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.

Beispiele: Bargeld, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapierspar-pläne und -depots

Ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung sind bei der Berechnung des erheblichen Vermögens nicht zu berücksichtigen.

⏵Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind.

**Selbstauskunft**

Bearbeitungsvermerke

Nur vom Jobcenter auszufüllen

Anlage

⏵Der Erklärung zur Erheblichkeit des Vermögens ist eine **Selbst-auskunft** beizufügen. Bitte füllen Sie die beiliegende **Anlage VM** aus.

⏵Ob das Vermögen verwertbar ist, beurteilt das zuständige Jobcenter. Zur Prüfung des Vermögens kann das Jobcenter die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

**Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung steht es Ihnen frei, unaufgefordert Nachweise zu den von Ihnen angegebenen Vermögenswerten vorzulegen.**

**Weitere Hinweise zum Vermögen:**

⏵**Änderungen in den Vermögensverhältnissen** in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Bürgergeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

⏵ **Nach Ablauf der Karenzzeit** ist von dem zu berücksichtigenden Vermögen **für jede Person** in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von **15.000 Euro** abzusetzen. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diesen Betrag, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.

⏵Ist Bürgergeld unter Berücksichtigung des Einkommens **nur für einen Monat** zu erbringen, gilt **keine Karenzzeit**.

**Ich bestätige, dass die Angaben richtig und vollständig sind.**

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift Antragstellerin/Antragssteller |
|  |  |